

Entschädigungssatzung der Gemeinde Alt-Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVO-fF) vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRichtl-fF) vom 23.01.2023 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1056) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Alt-Mölln erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung Alt-Mölln, die bürgerlichen Mitglieder, ihre Stellvertretenden, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die mit einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner:innen.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung

Die in § 1 benannten Personen haben Anspruch auf Entschädigungen, die in dieser Satzung geregelt werden. Eine Entschädigung wird als Geld-Betrag in Euro gewährt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale im Voraus nach der Entschädigungsverordnung gewährt und ausgezahlt.
- (2) Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung wird monatlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten werden monatlich gewährt und ausgezahlt.
- (4) Pauschalen nach der EntschVO-fF und EntschRichtl-fF werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 der EntschVO sowie Sitzungsgelder nach dieser Satzung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalisierte Erstattung besonders erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 12,50 Euro monatlich, soweit ihr / ihm kein von der Gemeinde gestelltes Dienstzimmer zur Verfügung steht;
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Auf Antrag werden bei erstmaliger Herstellung des

Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 95 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 5

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Abs 1 EntschVO gezahlt.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder (bürgerliche Mitglieder) der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld.

§ 6

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

§ 7

Ersatz von Auslagen bei Nutzung des Ratsinformationssystems

Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem erhalten und dazu eigene Endgeräte nutzen, erhalten zur Abgeltung der insoweit entstehenden Kosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 Euro.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstaufschlagentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 Euro.

§ 9

Kosten für eine Vertretung

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer und deren Stellvertretende, Jugendfeuerwehrwart:in, Leitung Kinderfeuerwehr; Gerätewart:in

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (4) Für folgende Funktionsträger in einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt-Mölln werden in Anlehnung an die Vorgaben durch die EntschRichtl.-fF Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe monatlich festgelegt:

Funktion:	Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung
Stellvertretung Jugendfeuerwehr	50 % des Höchstsatzes der EntschVO fF
Leitung Kinderfeuerwehr	50 % des Höchstsatzes der EntschVO fF

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
 2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
 3. Bankverbindung,
 4. ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
 5. ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.
- (2) Datenverarbeitende Stelle ist das Amt Breitenfelde.
- (3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnungen der Mandatsträger beträgt zwölf Jahre.

§ 14 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.01.2009 außer Kraft.

Gemeinde Alt-Mölln
Der Bürgermeister


Brügmann





Alt-Mölln, den 24.06.24